Str. A - Im Rötchen
Str. B - Rheinstraße
Str. C - Moselstraße
Str. D - Mainstraße
Str. E - Saarstraße
Str. F - Bliesstraße
Str. G - Primsstraße
Str. H - Ahrstraße
Str. K - Donaustraße
Str. L - Isarstraße
Str. M - Nahestraße
Str. N - Nebenweg der Rheinstraße

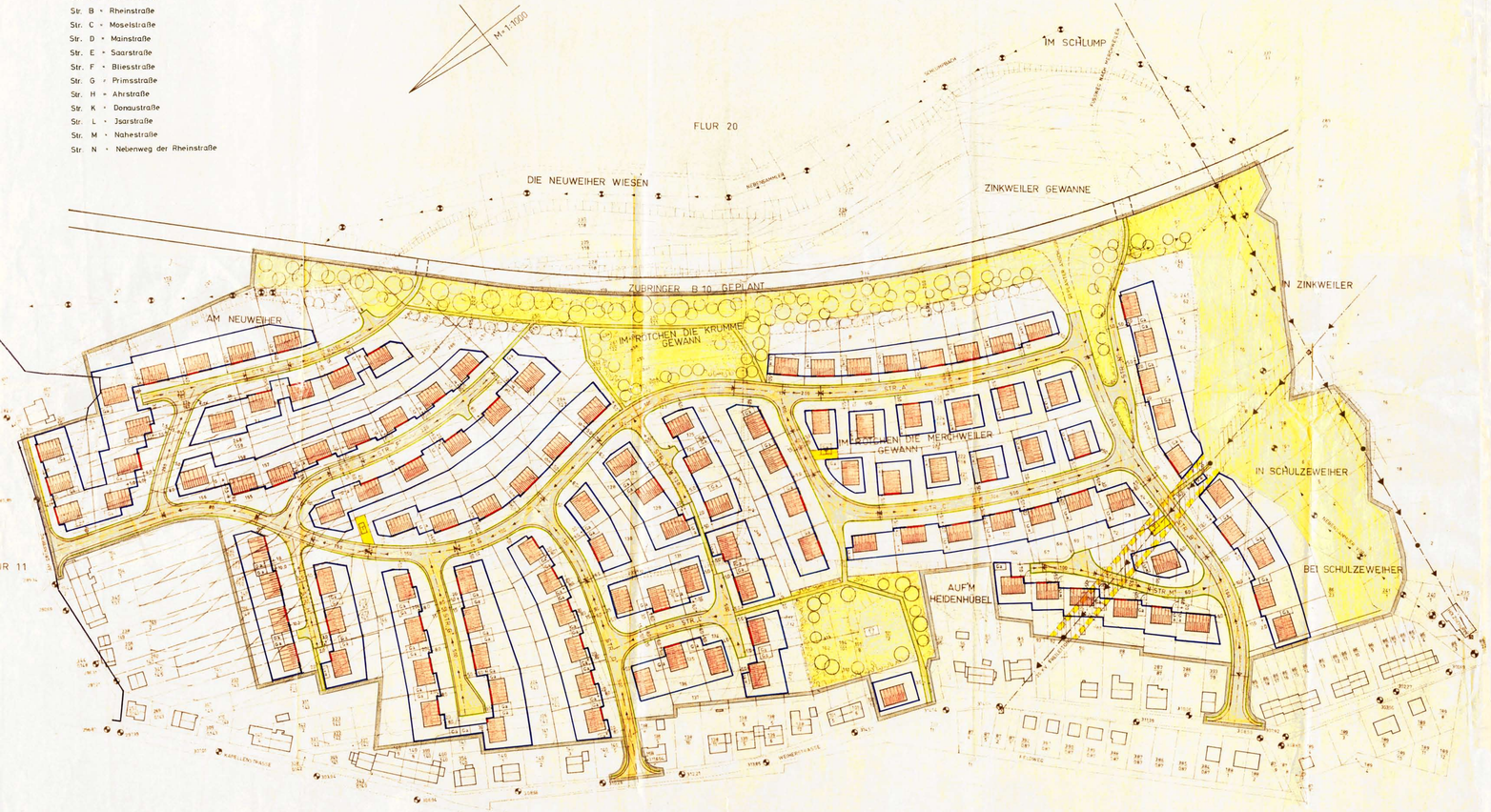

KREIS OTTWEILER

ILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „IM RÖTCHEN" FLUR 10

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 1.. Juni 1968 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Illingen durch den Landrat des Kreises Ottweiler - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 7. Dezember 1973
i. A.

(Schlosemp)
Kreisbaubeamtenrat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung. (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I, S. 1237)).	
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	Allgemeines Wohngebiet 1. Wohngebäude; 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe; 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	I - II
3.2 Grundflächenzahl	bei 1- und 2-gesch. Bauweise 0,3
3.3 Geschoßflächenzahl	bei 1-gesch. Bauweise 0,3 bei 2-gesch. Bauweise 0,6
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene (nur Einzelhäuser zulässig)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	laut Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.)	laut Straßenprojekt
9. Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gem. Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere baulliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	lt. Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	lt. Plan
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	lt. Plan
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	lt. Plan
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	lt. Plan
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. Seite 295)

Laut örtlichen Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	gem. Geltungsbereich Erschließung und Bebauung erst nach 1977 möglich
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	gem. Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	Bebauung innerhalb des Schutzkreises nur mit Zustimmung der VGK
bestehende Gebäude	
geplante Gebäude	offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
geplante Straßen	
bestehende Straßen	mit Leitungsrechten belastete Flächen
geplante Grundstücksgrenzen	
bestehende Grundstücksgrenzen	Grünfläche mit Kinderspielplatz
Flurgrenze	Grünfläche
Baulinie	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Baugrenze	Versorgungsfläche mit Trafostation
Entwässerung	Geänderter Geltungsbereich laut Beschluss vom 29 August 1974

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 10.10.1978 bis zum 10.11.1978

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 22.06.1978 beschlossen.

Illingen, den 22.06.1978
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 21 August 1978
~~Der Minister des Innern~~
-Oberste Landesbaubehörde-
In Auftrag
gez. Wörner

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 1.9.1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Illingen, den 1.9.1978
Der Bürgermeister